

# Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 24 - P 6911-9/2020-1-2

Bearbeiter/in:  
Frau Krüger

Zimmer: 1024

Telefon: +49 30 9020 2187

Telefax: +49 30 9020 28 2187

Kati.Krueger@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

dem Hauptpersonalrat

der Hauptschwerbehindertenvertretung

Datum 23.11.2020

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 93/2020

### **Hinweise zum Verfahren des Laufbahnwechsels gem. § 16 Laufbahngesetz (LfbG) i.V.m. § 7 Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst – LVO-AVD) in den nichttechnischen Verwaltungsdienst**

hier: Antrag auf Zulassung zum Laufbahnwechsel gem. § 16 Abs. 2 und 3 LfbG  
i.V.m. § 7 LVO-AVD sowie

Antrag auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung gem.

§ 10 Abs. 2 S. 1 lit. c), S. 2 LfbG i.V.m. § 16 LfbG und § 7 LVO-AVD

Um den Dienstbehörden in Fällen eines beabsichtigten Laufbahnwechsels von Beamtinnen und Beamten in den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes eine einheitliche Verfahrensweise hinsichtlich der Antragstellung zu ermöglichen, wird durch die Laufbahnordnungsbehörde folgender Leitfaden mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis gegeben:



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

## **1. Zustimmung zum Laufbahnwechsel**

Der Laufbahnwechsel in die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst richtet sich nach § 16 LfbG i.V.m. § 7 LVO-AVD.

Nach § 16 Abs. 1 LfbG ist ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

Die Befähigung für einen Laufbahnwechsel in den allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt, wer die Befähigung für die Ziellaufbahn nach § 10 Abs. 2 LfbG i.V.m den Vorschriften der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst erworben hat (vgl. § 7 Abs. 1 LVO - AVD).

Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die neue Laufbahnfachrichtung zuständigen Laufbahnordnungsbehörde – in den Fällen eines Laufbahnwechsels in den Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes die Senatsverwaltung für Finanzen –zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist (vgl. § 16 Abs. 2 LfbG).

### **a) Begründung des dienstlichen Bedürfnisses**

Der horizontale Laufbahnwechsel stellt eine begründungsbedürftige Ausnahme dar. Das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses gem. § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG ist daher maßgeblich für die Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde zum Laufbahnwechsel. Dementsprechend ist es – insbesondere in atypischen Fällen, in denen der Laufbahnwechsel nicht die Versetzung in den Ruhestand verhindern soll – entscheidend, dass die Dienstbehörde bereits zum Zeitpunkt des Antrags nach § 16 Abs. 2 LfbG i.V.m § 7 Abs. 2 Nr. 6 LVO-AVD ausreichend und plausibel darlegt, aus welchen Gründen ein Laufbahnwechsel der betreffenden Dienstkraft erforderlich wird.

Hinsichtlich des Vorliegens eines dienstlichen Bedürfnisses verweise ich zudem auf die Ausführungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in den Rundschreiben I Nr. 3/2016 vom 04.04.2016 sowie Rundschreiben I Nr. 4/2015 vom 19.03.2015.

### **b) Sonstige einzureichende Unterlagen**

Um eine möglichst reibungslose Prüfung der Anträge zu gewährleisten, sind der Laufbahnordnungsbehörde neben dem Antragsschreiben der Dienstbehörde unter Darlegung des dienstlichen Bedürfnisses nachfolgend aufgeführte Unterlagen vorzulegen:

- Personalakte der betreffenden Dienstkraft,

- Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zum Laufbahnwechsel (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 S. 1 LVO-AVD),
- ggf. amtsärztlich gutachterliche Stellungnahme,
- ggf. Nachweise über in der Vergangenheit besuchte Fortbildungen,
- ggf. Nachweise über den bereits erfolgten Einsatz in Tätigkeiten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes einschließlich Anforderungsprofil.

c) Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde

Sofern durch die antragstellende Behörde das dienstliche Bedürfnis i.S.d. § 10 Abs. 2 S. 2 LfbG hinreichend und plausibel begründet werden konnte, setzt die Laufbahnordnungsbehörde anhand der eingereichten Unterlagen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LVO - AVD Inhalt und Umfang der Einführung in die Aufgaben der Ziellaufbahn fest und benennt die geeignete Qualifizierungsmaßnahme gem. § 7 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 LVO - AVD für die betreffende Beamtin oder den betreffenden Beamten.

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 LVO-AVD wird der Dienstbehörde die Entscheidung der Laufbahnordnungsbehörde über den Antrag schriftlich mitgeteilt. Die Beamtin oder der Beamte erhält hiervon eine Durchschrift.

Die Zulassung zum Laufbahnwechsel, die Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme, die Ausgestaltung der praktischen Einführung sowie die Begleitung der Beamtin oder des Beamten während des Verfahrens des Laufbahnwechsels liegen in der Zuständigkeit der Dienstbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übertragung verschiedener Aufgabengebiete im Rahmen der Einführungszeit nach § 16 Abs. 2 S. 2 LfbG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LVO-AVD nicht erforderlich, somit also nicht Voraussetzung für eine spätere Anerkennung der Laufbahnbefähigung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst ist. Die Rotation auf verschiedenen Aufgabengebieten wird jedoch ausdrücklich begrüßt, da sie für die künftige Verwendungsbreite der Dienstkräfte förderlich ist.

**2. Anerkennung der Laufbahnbefähigung gem. § 10 Abs. 2 S. 1 lit. c), S. 2 LfbG**

Nach erfolgreichem Abschluss der mit Zulassung zum Laufbahnwechsel festgelegten Qualifizierung sowie der praktischen Einführung kann die Befähigung für die Laufbahnfachrichtung des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst gem. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. c), S. 2 LfbG i.V.m. § 16 LfbG und § 7 LVO-AVD für die betreffenden Dienstkräfte von der Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde anerkannt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt.

Vom (Fort)Bestehen eines dienstlichen Bedürfnisses kann hierbei i.d.R. ausgegangen werden, da dieses bereits im Zuge des Antrags auf Zulassung zum Laufbahnwechsel ausreichend begründet werden musste.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der erfolgreiche Abschluss der praktischen Einführung nur in den Fällen festgestellt werden kann, in denen die Beamtinnen oder Beamten während des Verfahrens des Laufbahnwechsels nachweisbar ausschließlich Aufgaben der Ziellaufbahn wahrnahmen. Eine (teilweise) Weiterverwendung und Weiterentwicklung der Dienstkräfte – insbesondere eine Beförderung - in der Herkunftslaufbahn während des Zeitraums der Einführung stünden dem entgegen.

Da die betreffenden Beamtinnen und Beamten erst ab dem Zeitpunkt des Schreibens der Laufbahnordnungsbehörde die Laufbahnbefähigung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen, sollte zudem zeitnah zum Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme und praktischen Einführung der Antrag seitens der Dienstbehörde erfolgen, um eine Weiterentwicklung der Dienstkräfte in der neuen Laufbahn nicht unnötig zu verzögern.

a) Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung der Laufbahnbefähigung gem. § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. c), S. 2 LfbG sind neben dem Antragsschreiben der Dienstbehörde nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen:

- Personalakte der betreffenden Dienstkraft,
- Zertifikat über die erfolgreich absolvierte Qualifizierungsmaßnahme (theoretische Qualifizierung),
- dienstliche Beurteilung für den Zeitraum der praktischen Einführung in die Tätigkeiten des nichttechnischen Verwaltungsdienstes einschließlich Anforderungsprofil.

b) Abschluss des Verfahrens

Nach Anerkennung der Befähigung kann den Beamtinnen oder Beamten ein statusgleiches Amt im Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes verliehen werden.

Im Auftrag

Winter